OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751692/2/KLi

Datum:
Linz, 7. Oktober 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 13. September 2021 der M S GmbH, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 31. August 2021, GZ: BHKISanR-2021-159301/4-WEJ, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31. August 2021, GZ: BHKISanR-2021-159301/4-WEJ, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung nach § 32 EpidemieG Folge gegeben und der Bf die Vergütung des von ihr an ihren Arbeitnehmer F S, geb. x 1997, während dessen Absonderung in der Zeit von 28. März 2021 bis 11. April 2021 fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. des Zuschlags nach § 21 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz iHv 1.358 Euro gewährt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfalle, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 13. September 2021 rechtzeitig Beschwerde. Darin brachte die Bf vor, dass mit dem angefochtenen Bescheid ein Gesamtbetrag von 1.358 Euro gewährt worden sei. Seit der Rechtsprechung des VwGH vom 24. Juni 2021, Ra 2021/09/0094, unter Miteinbeziehung der Sonderzahlung bei der Berechnung der Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz entstehe nun ein Betrag von 1.562,64 Euro, inkl. anteiliger Sonderzahlung laut beiliegender Aufstellung. Die Bf beantrage somit die Aufhebung des oben genannten Bescheides und die Erlassung eines neuen Bescheides, mit dem die aliquoten Sonderzahlungen berücksichtigt werden würden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 20. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

I.5. Zumal die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Eingabe vom 14. Juni 2021 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter F S gemäß § 32 EpidemieG ein.

In diesem Antrag wurde für März 2021 der Bruttobetrag (berechnet nach dem EFZG) iHv 258,36 Euro und der reine Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv 45,29 Euro, insgesamt 304 Euro (richtig: 303,65 Euro); sowie für April 2021 der Bruttobetrag (berechnet nach dem EFZG) iHv 896,38 Euro und der reine Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv 157,14 Euro, insgesamt 1.054 Euro (richtig: 1.053,52 Euro) geltend gemacht, sodass sich daraus ein beantragter Gesamtvergütungsbetrag nach § 32 EpidemieG iHv 1.358 Euro (richtig: 1.357,17 Euro) ergibt.

II.2. Die belangte Behörde gab dem Antrag – mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 31. August 2021, GZ: BHKISanR-2021-159301/4-WEJ –Folge und gewährte der Bf die Vergütung des von ihr an den Mitarbeiter während dessen Absonderung fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv 1.358 Euro. Eine Begründung ließ die belangte Behörde unter Hinweis auf § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

II.3. Mit der als „Erklärung“ bezeichneten Eingabe vom 2. September 2021 bestätigte die Bf die Bekanntgabe des Vergütungsbescheides der belangten Behörde vom 31. August 2021, GZ: BHKISanR-2021-159301/4-WEJ.

Nach Kenntnisnahme des Inhaltes des Bescheides einschließlich der Rechtsmittelbelehrung verzichtete die Bf auf die Einlegung eines Widerspruches gegen den Bescheid und führte aus, dass der Bescheid dadurch bestandskräftig werde.

II.4. Im Zuge der Beschwerdeerhebung – somit nach Bescheiderlassung (und nach Abgabe eines Rechtsmittelverzichtes) – führte die Bf aus, dass nunmehr auch Sonderzahlungen bei der Vergütung zu berücksichtigen seien und beantragte den Zuspruch derselben, sodass ein Betrag von 1.562,64 Euro beantragt wurde.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

IV. Gesetzliche Grundlagen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl I Nr. 194/1999 (DFB) idF BGBl I Nr. 2/2021, lautet auszugsweise:

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
[...]

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[...]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zur Erhebung einer Parteibeschwerde nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG ist legitimiert, wer behauptet, durch den angefochtenen Bescheid in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein; zu den subjektiven Rechten, deren mögliche Verletzung die Beschwerdelegitimation begründen, zählen sowohl einfachgesetzlich wie auch verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte. Die Beschwerdelegitimation setzt daher unter anderem voraus, dass eine solche Rechtsverletzung möglich ist; ob dies der Fall ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheides zu bestimmen (vgl. nur VwGH 11.11.2016, Ro 2016/12/0010, Rs 2 idS auch VwGH 30.06.2016, Ra 2016/16/0038, Rs 2).

Gelangt das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass die Bf durch den angefochtenen Bescheid in ihren subjektiven Rechten nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation bzw. mangelnden Rechtsschutzinteresses zurückzuweisen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mit dem angefochtenen Bescheid dem verfahrenseinleitenden Antrag der Bf vollinhaltlich stattgegeben wurde (vgl. nur *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 7 VwGVG Rz 21 [Stand 15.2.2017, rdb.at]). Durch eine ihrem Antrag vollinhaltlich Rechnung tragende Entscheidung kann somit eine beschwerdeführende Partei nicht in ihren Rechten verletzt sein.

V.2. Mit Eingabe vom 14. Juni 2021 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter F S gemäß § 32 EpidemieG ein. In diesem Antrag wurde für März 2021 der Bruttobetrag (berechnet nach dem EFZG) iHv 258,36 Euro und der reine Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv 45,29 Euro, insgesamt 304 Euro; sowie für April 2021 der Bruttobetrag (berechnet nach dem EFZG) iHv 896,38 Euro und der reine Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv 157,14 Euro, insgesamt 1.054 Euro geltend gemacht,

sodass sich daraus ein beantragter Gesamtvergütungsbetrag nach § 32 EpidemieG iHv 1.358 Euro ergibt.

Die belangte Behörde gab dem Antrag – mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid – vollinhaltlich Folge und gewährte der Bf die Vergütung des von ihr an den Mitarbeiter während dessen Absonderung fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv 1.358 Euro.

Insofern kann die Bf nicht als beschwerdelegitimiert erachtet werden, da eine Rechtsverletzung nicht möglich ist.

Zumal die belangte Behörde einen Vergütungsbetrag iHv 1.358 Euro zugesprochen hat und die Bf im verfahrenseinleitenden Antrag exakt diesen Betrag iHv 1.358 Euro begehrt hat, wurde dem Begehren der Bf vollinhaltlich stattgegeben.

Da somit das angefochtene verwaltungsbehördliche Handeln vom Antrag der Bf nicht zu ihrem Nachteil abweicht, ist die Bf nicht beschwert und es vermag vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Beschwerdelegitimation bzw. kein Rechtsschutzinteresse der Bf erblickt zu werden.

V.3. Abgesehen davon hat die Bf mit Eingabe vom 2. September 2021 erklärt, nach Kenntnisnahme des Inhaltes des Bescheides einschließlich der Rechtsmittelbelehrung auf die Einlegung eines Widerspruches gegen den Bescheid zu verzichten und führte aus, dass der Bescheid dadurch bestandskräftig werde.

V.4. Im Zuge der Beschwerdeerhebung – somit nach Bescheiderlassung – änderte die Bf zwar ihren Antrag dahingehend, dass nunmehr auch Sonderzahlungen bei der Vergütung berücksichtigt werden sollten. Aufgrund der Tatsache, dass diese Antragsausdehnung erst nach der Bescheiderlassung erfolgte, kann sich daraus keine Auswirkung auf die Beschwerdelegitimation der Bf ergeben. Denn ein Verwaltungsgericht hat die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war (vgl. etwa VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0032, Rs 1). Eine inhaltliche Entscheidung über den nach Bescheiderlassung dahingehend geänderten Antrag, nunmehr auch Sonderzahlungen zu vergüten, ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit verwehrt.

V.5. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 31. August 2021, GZ: BHKISanR-2021-159301/4-WEJ, betreffend Vergütung nach dem EpidemieG war daher mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer